

prozeß, den Strafprozeß, die Approbation der religiösen Kongregationen mit einfachen Gelübden. Der Anhang enthält die Sammlung der wichtigsten päpstlichen Erlässe und Verfügungen der römischen Behörden unter Pius X. und ein Verzeichnis der Quinquennalsakultäten pro foro externo et interno für die deutschen Bischöfe.

Das Buch ist sorgfältig gearbeitet und geeignet, in der angegebenen Richtung wichtige Dienste zu leisten.

Linz.

Dr. M. Hiptmair.

- 24) **Jesu Leben und Werk.** Aus Quellen dargestellt von Richard v. Kralik. Kempten und München 1904. Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. XI und 481 S. Brosch. M. 5.— = K 6.—, geb. M. 6.— = K 7.20.

Dieses Leben Jesu unterscheidet sich in etwas von den bisherigen Darstellungen. Es verfolgt einerseits nicht geradezu dogmatische oder apologetische Zwecke. Es soll ein Stück der Weltgeschichte und Kulturgeschichte sein. Es versucht das Bild Jesu vor allem mit den Mitteln der historischen Kritik darzustellen. Es versucht auf Grund der erhaltenen Quellen und Ueberlieferungen einfach die Ereignisse jener Zeit so lebendig und anschaulich wie möglich zu vergegenwärtigen, den Leser in sie zu versetzen, sie miterleben zu lassen. Was hier der Verfasser in der Vorrede verspricht, das ist ihm auch mit bekannter Meisterschaft vollends gelungen. Er entwirft ein Kultur- und Zeitbild von den Tagen Jesu und der Regierung des Kaisers Augustus. Er will auch den Beweis erbringen, daß Wissen und Glauben, also Wissenschaft und Glaube in keinem Widerspruche stehen, sondern sich vielmehr decken und ergänzen. Zuerst führt uns der Verfasser ein in die Geschichte der Juden und Römer vor der Ankunft Christi, geht sodann über auf die Geburt des Heilandes, gibt zugleich einen Ueberblick über die Bildung jener Zeit, weist hin auf das Herannahen des Himmereiches, schildert die Gründung der Kirche, fügt die theoretische, praktische und ästhetische Offenbarung an und schließt mit der Passion des Heilandes und der Wirksamkeit der Apostel ab.

Man muß die Anerkennung aussprechen, daß der Auktor vollkommen Herr über den behandelnden Stoff ist und es verstand, in schöner Form ein ebenso belehrendes als erbauendes und anziehendes Leben Jesu geschaffen zu haben. Es eignet sich für weite gebildete Kreise ganz besonders, um viel Gutes zu stiften.

Neukirchen bei Lambach.

P. Gebhard Koppler, Pfarrvikar.

- 25) Ces. Tondini de Quarenghi: **Les titres, exprimant directement la divine Maternité de Marie** dans le „Theodocarion“ du Patriarcat de Constantinople. Rome, Chev. de Salviucci, 1906. Gr. 8°. 62 S.

Der gelehrte Auktor aus dem Orden der Barnabiten, der diese Arbeit zuerst im Bessarion, Rivista di studi orientali, erscheinen ließ, will hiermit zunächst seinen Dank der Gottesmutter für die Bekehrung des Grafen Schuwaloff, seines späteren Ordensgenossen ausdrücken, da dieser selbst in seiner Schrift: Ma conversion et ma vocation bezeugt, daß Tondini noch als Jüngling unbewußt durch seine Marienverehrung hiezu beigetragen hat. Dann soll aber diese Schrift auch der erste Teil einer Mariologie sein, welche Tondini nur aus griechischen Quellen schöpfen will und auch zur Zurückführung der getrennten Griechen beitragen soll, da nach Schuwaloffs Worten die Marienverehrung „das Band der Einigung der beiden getrennten Kirchen, ja der ganzen Christenheit sein soll“. — Nachdem zuerst mit den Worten Newman's (aus den characteristic von W. S. Lilly) gezeigt worden, wie Maria den Glauben an die Gottheit Christi schützt, wird der Gelehr-

samkeit und der Marienverehrung des Photius — abgesehen von seinem Schisma — großes Lob erteilt. Von seinen 8 canones „über die hochheilige Gottesmutter“ sind drei in das Theodocarion, das Buch der liturgischen Gesänge des griechischen Patriarchats aufgenommen; sie werden später unter Nr. 13, 18 und 21 zitiert. — Sodann bringt der Autor die Geschichte des Wortes Theotocos (chap. 2.) und die Beweisführung für die Rechtmäßigkeit desselben (chap. 3.). Im 4. Kapitel erklärt er den Begriff und die Geschichte des Theodocarion und benennt die 22 Hymnographen des hier besprochenen liturgischen Buches, aus deren Stellen es zusammengetragen ist. Im letzten bedeutsamsten Kapitel werden 27 Titel mit den dazugehörigen Strophen im griechischen und französischen Text aufgeführt, welche alle direkt die Würde der Gottesmutter bezeichnen. Nach einem vertrauensvollen Schlußworte über die Rückkehr der griechisch-russischen Schismatiker zur Einheit der katholischen Kirche wird noch im Anhang ein Zeugnis aus der russischen Kirche vom Jahre 1839 gebraucht, die Abfallsformel des zum Schisma gebrängten Alerus von Polotsk, die mit der Formel des Catechismus romanus ex decreto SS. Concilii Tridentini (S. 60) verglichen wird. Die sorgfältig aus entfernteren Quellen gesammelte Arbeit wird gewiß bei Fachgelehrten das gehörige Interesse finden.

Linz.

P. Georg Kolb S. J.

26) **La Question Congolaise.** A. Vermeersch S. J.
Bruxelles. Charl. Bulens, rue de Ferre-Neuve 75. Fr. 3.50
= K 3.50 exclus. Porto.

Der durch seine sozialwissenschaftlichen Werke bekannte Gelehrte bietet uns auf 366 Oktavseiten nicht bloß eine gründliche Studie der Verhältnisse im Kongostaate, sondern auch einen ergreifenden Appell an die Humanität und christliche Nächstenliebe gegenüber den Eingebornen jenes ungeheuren Kolonialgebietes, das etwa 60mal so groß ist wie Belgien. Bekanntlich sind durch die dahin gesandte Untersuchungskommission viele Uebelstände aufgedeckt worden und noch so manche andere scheinen sich der Deffentlichkeit entzogen zu haben. Das Bekanntgewordene genügt aber vollständig, um sich ein Bild von der trostlosen Lage jener Neger zu machen.

Es hat dem Verfasser nicht wenig gekostet, bei näherer Besprechung der Kautschuk-Zivilisation ruhiges Blut zu bewahren. Er behandelt den Gegenstand in drei Abschnitten. Der erste Abschnitt enthält die geschichtliche Entwicklung des Kongostaates seit 1876. Unter den Rechtstiteln, welche die Gründung aufweisen kann, scheint ihm jener allein Geltung zu haben, der sich auf die Notwendigkeit stützte, den grauenvollen Zuständen ein Ende zu machen. Diesem Rechtstitel entsprechend hätte aber die wahre Zivilisation vor allem eine unerrückbare Norm für die politischen und sozialen Einrichtungen sein müssen. Dies war leider nicht der Fall, wie im zweiten Abschnitt ausführlich nachgewiesen wird. Selbst die Erfüllung des Artikel 5 des Berliner Vertrages, durch den jedes Monopol in Sachen des Handels untersagt wird, ist augenscheinlich unterblieben, weil die Monopolisierung der Ausbeute an Kautschuk, Elfenbein, Erzen auch das Handelsmonopol für die Gegenstände zur Folge hat. Der Grundbesitz ist so vollständig teils den Staats- und Krondomänen, teils den verschiedenen Gesellschaften überwiesen worden, daß für die Eingebornen auf der beigegebenen Karte kein abgegrenzter Raum als ihr Eigentum verzeichnet werden konnte. Selbst der sehr geringe Anteil, der ihnen zur Kultivierung überlassen ist, muß nach Vorschrift der Administratoren bebaut werden. Kommt ein Konflikt vor zwischen Weißen und Negern, so ist die Wahrscheinlichkeit eines günstigen Resultates für diesen so gering und die Beschwerde des weiten Weges bis zum Gerichtsort so groß, daß in den seltensten Fällen der Eingeborne von seinem Rechte Gebrauch machen wird. Nach dem Rapport der Kommission ist auf Seite 213 ein ergreifendes Bild der Drangsale zusammen-